



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-019.13

Bregenz, am 16.11.2004

Herrn
Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.Prof.
DDr. h.c. Karl Korinek
Judenplatz 11
1010 Wien
SMTP: s.langer@vfgg.gv.at

Auskunft:
Dr. Matthias Germann
Tel: +43(0)5574/511-20210

Betreff: Ö-Konvent; Ausschuss 2; Eigentumsverhältnisse in der
Elektrizitätswirtschaft und Illwerke-Verträge

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Ausschuss 2 wird derzeit u.a. die Frage der verfassungsrechtlichen Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft diskutiert. Aus meiner Sicht ergeben sich dazu folgende Bemerkungen und Anregungen:

1. Es liegen derzeit Textvorschläge von Dr. Schnizer und von Ihnen vor. Beide Vorschläge verfolgen das Ziel, die von der Veräußerungsbeschränkung aktuell betroffenen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu erfassen.

Bei der letzten Sitzung des Ausschusses 2 habe ich darauf hingewiesen, dass die Illwerke AG nicht zu diesen Unternehmen gehört. Es handelt sich bei der Illwerke AG nicht um eine Landesgesellschaft (im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes) und sie ist nicht – obwohl sie natürlich schon lange existiert – vom derzeitigen BVG über die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der Österreichischen Elektrizitätswirtschaft erfasst. Der neue Text soll der Sache nach keine neuen Veräußerungsbeschränkungen bringen, sodass die Illwerke AG insofern nicht anzuführen sind.

2. In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings auch auf die bisherige Regelung des § 70 Abs. 2 ElWOG hinweisen. Mit dieser Regelung werden die Illwerke-Verträge verfassungsrechtlich abgesichert. Sie lautet:

„(2) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerke-Vertragswerk 1952 und das

Illwerke-Vertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt.“

Im Bericht des Ausschusses 2 vom Juli 2004 ist zu dieser Verfassungsbestimmung ausgeführt, dass sie in das Verfassungsbegleitgesetz (Übergangsrecht) zu übernehmen ist. Der Tabellenteil I, Lfd Z 355 enthält dazu folgende Anmerkung: „Sondersituation Illwerke; Vertrag verfassungsrechtlich abzusichern, weil sonst möglicherweise Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes“.

Die genannte Bestimmung ist für Vorarlberg von größter Wichtigkeit. Die Bestimmung dient der Absicherung einer historisch gewachsenen Sonderstellung. Die betroffene Kraftwerksgruppe gehört physikalisch zur Regelzone der Energie-Baden-Württemberg AG und damit zum deutschen Regelblock. Das Vertragswerk beinhaltet einen langfristigen Liefervertrag über Regel- und Spitzenenergie auf Jahreskostenbasis; über die zu verrechnenden Jahreskosten an die vertraglich gebundenen Stromabnehmer erfolgt die (langfristige) Finanzierung der Kraftwerksanlagen und deren Betrieb. Aufgrund der Verfassungsbestimmung des § 70 Abs. 2 ElWOG gehen die Bestimmungen des Illwerke-Vertragswerkes etwaigen entgegen stehenden Elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (die sich bei Erlassung der Bestimmung im Jahr 1998 allesamt im ElWOG befanden) vor. Das gilt z.B. für Regelungen über die Systemnutzungstarife oder die Zuordnung zu Bilanzgruppen.

Der Vorschlag des Ausschusses 2, die Bestimmung des § 70 Abs. 2 ElWOG ins Verfassungsbegleitgesetz zu übernehmen, wird daher nochmals ausdrücklich begrüßt. Festzuhalten ist aber, dass man sich bisher noch nicht konkret mit der Art und Weise der legislatischen Überleitung ins Verfassungsbegleitgesetz befasst hat. Eine wortgleiche Übernahme wird nicht möglich sein, weil die Wortfolge „durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes“ nur im Kontext des ElWOG, nicht aber im Kontext des neu zu schaffenden Verfassungsbegleitgesetzes einen Sinn macht. Die genannte Wortfolge sollte daher durch die Wortfolge „durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechts“ ersetzt werden.

3. Mir erscheint es sinnvoll, dem Präsidium einen gemeinsamen Textvorschlag zu machen, der sowohl die Eigentumsverhältnisse als auch die Absicherung der Illwerke-Verträge umfasst. Das Verfassungsbegleitgesetz wird nämlich im Großen und Ganzen nur Übergangsrecht und technisches Verfassungsrecht enthalten, sodass die isolierte Einfügung der Bestimmung über die Absicherung der Illwerke-Verträge legislatisch Probleme bereiten könnte. Von daher dürfte es zweckmäßiger sein, die Bestimmung dem sachlich nächstgelegenen Regelungsbereich anzufügen, und das ist die Regelung über die Eigentumsverhältnisse.

Der Textvorschlag könnte dann lauten wie folgt:

„(1) Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen 51 v.H. im Eigentum des Bundes verbleiben. Von den Unternehmen zur Erzeugung und Übertragung von elektrischer Energie, die sich zum Zeitpunkt im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 v.H. im Eigentum des Bundes oder der VERBUND verbleiben.

(2) Von den Anteilsrechten der Landeselektrizitätsgesellschaften müssen 51 v.H. im Eigentum von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen verbleiben, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind.

(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.“

Aus meiner Sicht könnte diese Regelung dabei entweder ins Verfassungsbegleitgesetz eingefügt oder aber auch als eigener Trabant erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Germann